

Leserbrief

Der Leser einer Lokalzeitung schickt der Redaktion einen Brief zur Situation in der DDR. Er kritisiert Kommunismus und Stalins Kriegsverbrechen, setzt beides in Bezug zu Nazi-Verbrechen und folgert: »Nazi-Verbrechen waren dagegen ein Klacks«. Die Zeitung veröffentlicht die kritischen Aussagen gegen den Kommunismus und Stalin und ändert die Äußerung des Briefschreibers zu Nazi-Verbrechen ab in die Formulierung »drängen sich Vergleiche zu den Nazi-Verbrechen auf«. Der Autor beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er sieht seinen Brief »zensiert« und in »völlig abgeänderter Form« gedruckt. (1990)

Der Deutsche Presserat sieht in der Änderung des Leserbriefes einen Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex. In dem veröffentlichten Text erscheint eine Äußerung, die der Verfasser des Briefes tatsächlich nicht geschrieben hat. In dieser Veränderung des Textes liegt eine unzulässige Abwandlung der ursprünglichen Aussage. Die Begründung der Redaktion, die ursprüngliche Version der Zuschrift verniedliche das Nazi-Regime und hätte deshalb keinen Platz in der Zeitung, befürwortet der Presserat uneingeschränkt. Er geht sogar noch weiter und sagt, der Leserbrief hätte in der ursprünglichen Form nie gedruckt werden dürfen. Nach seiner Ansicht kann eine Zuschrift der vorliegenden Art mit verharmlosenden Äußerungen über Nazi-Verbrechen nicht als seriöser Leserbrief angesehen werden. Da die Redaktion ihn aber dennoch veröffentlichte, hätte sie die Veränderungen des Textes mit dem Verfasser zumindest absprechen müssen. Andernfalls hätte der Abdruck ganz verweigert werden müssen. Der Presserat hält die Beschwerde mit diesem Hinweis an die Redaktion für ausreichend gewürdigt. (B 96/90)

Aktenzeichen: B 96/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis